

# **Zusammenstellung der abgegebenen Stellungnahmen**

im Rahmen der Verfahrensschritte  
der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung  
gemäß § 3 (1) / § 4 (1) BauGB sowie der benachbarten Gemeinden  
gemäß § 2(2) BauGB

## **und Ergebnis der Abwägung der Stadt Heringen/Helme** gemäß § 1 (7) BauGB

**zur Aufhebung  
des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1  
„Windenergiepark Nentzelsrode“ (Teilbereich OT Uthleben)  
der Stadt Heringen/Helme**

**Verfahrensstand: Offenlagebeschluss gemäß § 3 (2) BauGB**

**Auftraggeber:** Stadt Heringen/Helme  
Straße der Einheit 100  
99765 Heringen/Helme

**Ansprechpartner:** Herr Lutz Maschke  
Tel.: (036333) 367243  
Fax: (036333) 367227  
email: lutz.maschke@stadt-heringen.de

**Auftragnehmer:** Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR  
Käthe-Kollwitz-Straße 9  
99734 Nordhausen  
Tel.: (03631) 990919  
Fax.: (03631) 981300  
email: info@meiplan.de  
web: www.meiplan.de

**Ansprechpartner:** Herr Andreas Meißner  
Architekt für Stadtplanung

**Nordhausen / Heringen/Helme März 2022**

<b>Auswertung der Verfahrensschritte der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 (1) / § 4 (1) BauGB sowie der benachbarten Gemeinden gemäß § 2 (2) BauGB</b>
---

Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die benachbarten Gemeinden wurden im Planverfahren mit Schreiben vom 29.10.2021 an der Aufstellung der Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr.1 „Windenergiepark Nentzelsrode“ (Teilbereich OT Uthleben) der Stadt Heringen/Helme gemäß § 4 (1) / § 2 (2) BauGB beteiligt und um die Mitteilung der, ihren Aufgabenbereich berührenden Belange bis zum 03.12.2021 gebeten.

Dabei erfolgte die entsprechende Kennzeichnung:

(x) Stellungnahme abgegeben; (o) keine Stellungnahme abgegeben (v) Stellungnahme nach Fristablauf

1.	X	Thüringer Landesverwaltungsamt Referat 340, Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar
2.	X	Landratsamt Nordhausen, Postfach 100664, 99726 Nordhausen
3.	X	Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation Katasterbereich Artern, Alte Poststraße 10, 06556 Artern
4.	X	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Robert-Bosch-Straße 28, 63225 Langen
5.	X	DSF Deutsche Flugsicherung GmbH, Am DFS Campus 10, 63225 Langen
6.	X	Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr Region Nord, Siemensstraße 12, 37327 Leinefelde-Worbis
7.	X	Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Humboldtstraße 11, 99423 Weimar
8.	X	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Carl-August-Allee 8-10, 99423 Weimar
9.	X	TEN Thüringer Energienetze GmbH Regionaler Netzbetrieb, Schillerstraße 1, 99752 Bleicherode
10.	X	Thüringer Netkom GmbH, Schwanseestraße 13, 99423 Weimar
11.		Bundesnetzagentur Referat 226/Richtfunk, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin
12.		Wasserverband Nordhausen, Hallesche Straße 132, 99734 Nordhausen
13.	X	Abwasserzweckverband "Goldene Aue" Heringen Sitz Uthleben, Schulplatz 2, 99765 Heringen/Helme
14.	X	Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und ländlichen Raum, Kyffhäuserstraße 44, 06567 Bad Frankenhausen
15.	X	Stadt Nordhausen, Markt 1, 99734 Nordhausen
16.		Gemeinde Kleinfurra, Hauptstraße 27, 99735 Kleinfurra
17.		Stadt Sondershausen, Markt 7, 99706 Sondershausen
18.		Gemeinde Urbach, Kreisstraße 42, 99765 Urbach
19.		An die Gemeinden der Verbandsgemeinde "Goldene Aue", Lange Straße 8, 06537 Kelbra (Kyffhäuser)
20.	X	Gemeinde Kyffhäuserland, Neuendorfstr. 3, 99706 Kyffhäuserland / OT Bendeleben
21.		Gemeinde Görzbach, Beethovenstraße 235, 99765 Görzbach

Die **Beteiligung der Öffentlichkeit** zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Windenergiepark Nentzelsrode“ (Teilbereich OT Uthleben) der Stadt Heringen/Helme gem. § 3 (1) BauGB erfolgte in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen vom 01.11.2021 bis 03.12.2021.

Im Rahmen dieses Verfahrensschrittes wurden **keine** Stellungnahmen zur Planung abgegeben.

**Abwägung:**

**I – Inhalt der Stellungnahme**

**II – Abwägung der Stadt Heringen/Helme**

1) Thüringer Landesverwaltungsamt		
Unser Zeichen: 340.2-4621-7169/2021-16062064-VBPL-SO-Windenergiepark Nentzelsrode	Sachbearbeiter / -in: Frau Lösch Tel. 0361 57 332 1128	30.11.2021
<p><b>I. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in städtebaulichen Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB</b></p> <p><b>Ihre Anforderung einer Stellungnahme vom 29.10.2021 zur beabsichtigten Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 der Stadt Heringen/Helme, Landkreis Nordhausen, für das Gebiet „Windenergiepark Nentzelsrode“ im OT Uthleben (Planstand: 9/2021)</b></p> <p><b>2 Anlagen</b></p> <p>Durch o. g. Bauleitplanung werden folgende durch das Thüringer Landesverwaltungsamt zu vertretende öffentliche Belange berührt</p> <p>1. Belange der Raumordnung und Landesplanung 2. Beachtung des Entwicklungsgebotes nach § 8 BauGB</p> <p>Ich übergebe Ihnen als Anlage Nr. 1 und 2 zu diesem Schreiben die Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu diesen Belangen.</p> <p>Die Zusendung des Abwägungsergebnisses wird in elektronischer Form an die E-Mail-Adresse: claudia.kritz@tlvwa.thueringen.de erbeten.</p>		
<p><b>II. Der o.a. Teil der Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte, wird seitens der Stadt Heringen/Helme zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Die Zusendung der Abwägung erfolgt in o.g. Form.</b></p>		
<p><b>I.</b> Anlage 1 zum Schreiben vom 30.11.2021 (Az: 340.2-4621-7169/2021-16062064-VBPL-SO-Windenergiepark Nentzelsrode Aufh)</p> <p><b>Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu den Belangen der Raumordnung und Landesplanung</b></p> <p>Weitergehende Hinweise</p> <p>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands</p> <p>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>Die Stadt Heringen/Helme beabsichtigt die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Windenergiepark Nentzelsrode“, Teilbereich Uthleben, aus dem Jahre 1997, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Repowering von Windenergieanlagen in diesem Bereich zu schaffen. Dies sei aufgrund der im Plan enthaltenen Festsetzungen derzeit nicht möglich. Dieses mit der Aufhebung angestrebte Planungsziel entspricht den Erfordernissen der Raumordnung.</p> <p>Der hier relevante Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Windenergiepark Nentzelsrode“ liegt gemäß Raumnutzungskarte des Regionalplanes Nordthüringen (RP-NT, Bekanntgabe der Genehmigung im ThürStAnz 44/2012 vom 29.10.2012) im nördlichen Teil des Vorranggebiet Windenergie W-2 „Deponie Nentzelsrode“. Die im Regionalplan ausgewiesenen Vorranggebiete haben gemäß RP-NT, Ziel Z 3-6, gleichzeitig die Wirkung von Eignungsgebieten nach § 7 (3) ROG. Das heißt, damit ist ein Ausschluss der Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen an anderer Stelle verbunden. Ein Repowering ist somit nur in den ausgewiesenen Vorranggebieten Windenergie möglich.</p> <p>Die Vorranggebiete Windenergie sollten daher, auch aufgrund der beschränkten Flächenverfügbarkeit, möglichst umfassend für die Errichtung von Windenergieanlagen genutzt werden. Insofern bestehen gegen die geplante Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Windenergiepark Nentzelsrode“, Teilbereich Uthleben, <b><u>keine raumordnerischen Bedenken.</u></b></p>		

<b>II.</b>	<b>Der o.a. Teil der Stellungnahme stellt Sachverhalte dar; er enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte, wird seitens der Stadt Heringen/Helme zur Kenntnis genommen.</b>
<b>I.</b>	<p>Anlage 2 zum Schreiben vom 30.11.2021 (Az: 340.2-4621-7169/2021-16062064-VBPL-SO-Windenergiepark Nentzelsrode Aufh)</p> <p><b>Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zur Beachtung des Entwicklungsgebotes</b></p> <p>Der Flächennutzungsplan der für den Bereich der ehemals eigenständigen Gemeinde Uthleben (jetzt Landgemeinde durch Zusammenschluss mit den Gemeinden Hamma, Auleben, Windehausen und Heringen/Helme) wurde am 28.04.1995 bekanntgemacht. Die 1. Änderung zum Flächennutzungsplan, die u. a. den hier betroffenen Bereich umfasst, wurde mit Datum vom 31.07.1997 bekanntgemacht.</p> <p>Für die Bereiche Hamma, Windehausen und Heringen/Helme liegen ebenfalls formal rechtswirksame Flächennutzungspläne aus dem Jahre 1995 vor. Für den Ortsteil Auleben liegt kein Flächennutzungsplan vor.</p> <p>Die hier beabsichtigte Aufhebung hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Entwicklungsgebot bzw. kann das Entwicklungsgebot vernachlässigt werden, da nur eine sehr kleine Fläche des Gemarkungsgebietes (Festsetzung eines Baufeldes für eine Windkraftanlage) betroffen ist. Im Rahmen der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte an dieser Stelle eine Eintragung mittels Symbol „SO Wind“, das optisch kaum zu erkennen ist. Im Übrigen ist die aufzuhebende Fläche weiterhin Bestandteil des im Regionalplan Nordthüringen ausgewiesenen Vorranggebiet für die Windenergie W-2. Eine Änderung des (formal bestehenden) Flächennutzungsplanes bedarf es daher nicht bzw. wäre eine Änderung im Rahmen der gewählten Maßstabsebene von M 1:10.000 kaum zeichnerisch darstellbar. Die Begründung zur Aufhebung ist im Punkt 8.4 entsprechend anzupassen.</p>
<b>II.</b>	<p><b>Der o.a. Teil der Stellungnahme stellt Sachverhalte dar; er wird seitens der Stadt Heringen / Helme zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Dem o.a. Teil der Stellungnahme wird zudem gefolgt. Die Begründung wurde unter Punkt 8.4 angepasst bzw. ergänzt.</b></p>
<b>I.</b>	<p>Unabhängig von der hier möglichen Vernachlässigung des Entwicklungsgebotes nach § 8 Abs. 3 BauGB, haben die Gemeinden gemäß § 1 Abs. 3 BauGB Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Ordnung und Entwicklung erforderlich ist. In der Begründung werden Aussagen vermisst, ob der Flächennutzungsplan für den Bereich Uthleben bzw. die Flächennutzungspläne für die weiteren Ortsteile insgesamt noch den heutigen objektiven und subjektiven Entwicklungsbedürfnissen der Stadt Heringen entsprechen. Dieses dürfte zumindest für Bauentwicklungsflächen zu verneinen sein. Auf die Befugnis und die Pflicht der Gemeinde, fortgeltende Flächennutzungspläne aufzuheben oder für das neue Gemeindegebiet zu ergänzen oder durch einen neuen Flächennutzungsplan zu ersetzen, wird hingewiesen.</p> <p>Soweit die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes für das (neue) Gebiet der Landgemeinde Heringen/Helme zeitnah nicht gewährleistet werden kann, wird dringend empfohlen, eine (zunächst) ersatzlose Aufhebung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Uthleben und den anderen Ortsteilen vorzunehmen.</p>
<b>II.</b>	<p><b>Die derzeit noch formal wirksamen Flächennutzungspläne der ehemals selbständigen Gemeinden Hamma, Heringen, Uthleben und Windehausen stellen grundsätzlich auch heute noch das städtebaulich verfolgte Gesamtziel der Landgemeinde Heringen / Helme auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung dar.</b></p> <p><b>Ungeachtet dessen ist sich die Landgemeinde Stadt Heringen/Helme der Tatsache bewusst, dass die derzeit noch formal wirksamen Flächennutzungspläne der ehemals selbständigen Gemeinden Hamma, Heringen, Uthleben und Windehausen einer Überarbeitung / Neuaufstellung bedürfen, zumal der Ortsteil Auleben bislang noch über keinen wirksamen Flächennutzungsplan verfügt.</b></p> <p><b>Mit der grundsätzlichen Entscheidung, ob die Stadt Heringen/Helme gleich die Überarbeitung / Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Landgemeinde Stadt Heringen/Helme anstrebt oder vorab eine (zunächst) ersatzlose Aufhebung der Flächennutzungspläne für die Ortsteile Hamma, Heringen, Uthleben und Windehausen vornehmen würde, wird sich der Landgemeinderat Heringen / Helme zeitnah auseinandersetzen müssen.</b></p>

	<p>Hinweise zur Ausarbeitung der Planungsunterlagen</p> <p>Auch die Aufhebung eines Bebauungsplanes bedarf der Erarbeitung aussagefähiger Satzungsunterlagen. Insoweit ist eine Planzeichnung zur Aufhebung mit entsprechenden Verfahrensvermerken usw. herzustellen. Da auch die Übereinstimmung mit den (aktuellen) katasterrechtlichen Grundlagen bestätigt werden muss, sollte neben dem Geltungsbereich der Aufhebungssatzung auf Grundlage des aktuellen Katasterbestandes (hier im Maßstab von M 1:2.000) auch die aufzuhebende (alte) Planzeichnung in ggf. verkleinerter Form mit abgedruckt sein.</p>
	<p><b>Die Verfahrensvermerke (mit der katasteramtlichen Bestätigung) sind erst im Rahmen des Satzungsbeschlusses zur Aufhebung des VEP- Planes Bestandteil der Planunterlagen.</b></p> <p><b>Eine verkleinerte Form der aufzuhebenden (alten) Planzeichnung wird in die Planunterlagen aufgenommen.</b></p>

2) Landratsamt Nordhausen		
	Unser Zeichen: 60.3.52114/2-Aufhebung V+E-Plan Nr. 1 „Windenergiepark Nentzelsrode“ Teilbereich Uthleben	Sachbearbeiter / -in: Frau Körner Tel. 03631 911 6000 29.11.2021
I.	<p><b>Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Windenergiepark Nentzelsrode“ Teilbereich OT Uthleben der Stadt Heringen / Helme</b></p> <p><b>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB sowie der benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB im o.a. Planverfahren</b></p> <p>Entsprechend der vorgesehenen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange geben die Fachbereiche/Fachgebiete des Landratsamtes Nordhausen nachfolgende Stellungnahme ab.</p> <p>Die genannten Hinweise, Bedenken sowie Festlegungen sind bei der geplanten Maßnahme zu beachten.</p> <p><b>Fachbereich Bau und Umwelt</b></p> <p><u>FG Bau - Untere Bauaufsichtsbehörde</u></p> <p>Seitens der Unteren Bauaufsichtsbehörde bestehen <b>keine grundlegenden Bedenken</b> gegen das o.g. Vorhaben.</p>	
II.	<p><b>Der o.a. Teil der Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte, wird seitens der Stadt Heringen/Helme zur Kenntnis genommen.</b></p>	
I.	<p><u>FG Bau - Untere Denkmalschutzbehörde</u></p> <p>Denkmalschutzrechtliche Belange, die von der Unteren Denkmalschutzbehörde gemäß ThürDSchG zu vertreten sind, werden vom o.g. Aufhebungsverfahren <b>nicht berührt</b>.</p> <p>Die Abteilung Archäologische Denkmalpflege des Thüringischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie wurde im Aufhebungsverfahren beteiligt.</p>	
II.	<p><b>Der o.a. Teil der Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte, wird seitens der Stadt Heringen/Helme zur Kenntnis genommen.</b></p>	
I.	<p><u>FG Verkehrs- und Straßendienste - Untere Verkehrsbehörde</u> Gegen das o.g. Aufhebungsverfahren bestehen seitens der Unteren Verkehrsbehörde <b>keine Einwände</b>.</p> <p><u>FG Verkehrs- und Straßendienste - Sachgebiet Kreisstraßen</u> Gegen das o.g. Aufhebungsverfahren bestehen seitens des Sachgebietes Kreisstraßen <b>keine Einwände</b>.</p> <p><u>Untere Wasserbehörde</u> Gegen das o.g. Aufhebungsverfahren bestehen seitens der Unteren Wasserbehörde <b>keine Einwände</b>.</p>	
II.	<p><b>Der o.a. Teil der Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte, wird seitens der Stadt Heringen/Helme zur Kenntnis genommen.</b></p>	
I.	<p><u>Untere Naturschutzbehörde</u></p> <p><b>Fachliche Stellungnahme</b> Der Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Windenergiepark Nentzelsrode“ Teilbereich OT Uthleben <b>kann die Untere Naturschutzbehörde zustimmen</b>, da die Festsetzungen als umgesetzt und erfüllt angesehen werden können.</p> <p>Der Aufhebung des V&amp;E-Planes Nr. 1 „Windpark Nentzelsrode“ <b>kann die Untere Naturschutzbehörde zustimmen</b>, da die Festsetzungen des Planes als umgesetzt und erfüllt angesehen werden können.</p>	

	<p>Hinsichtlich des Rückbaus der vorhandenen Windenergieanlagen ist zu beachten, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Windenergieanlagen vollständig zurückzubauen sind (hiervon sind die Fundamente ebenso miterfasst),</li> <li>- die Fundamentbereiche mit Mutterboden aufgefüllt werden und mit der Regiosaatgutmischung „Magerrasen sauer“ des UG 5 „Mitteldeutsches Tief- und Hügelland“ angesät werden,</li> <li>- die sich etablierten Gehölzstrukturen erhalten bleiben und geschützt werden,</li> <li>- die Vorgaben für den entsprechenden Wurzel-, Stamm- und Kronenschutz konsequent umzusetzen sind,</li> <li>- die nicht weiter benötigten Bereiche an vorhandenen Zuwegungen im Teilbereich OT Hain sind mechanisch aufzulockern und mit der o.a. Regiosaatgutmischung anzusäen.</li> </ul>
II.	<p><b>Der o.a. Teil der Stellungnahme enthält bezüglich der Festsetzungen der Aufhebungssatzung keine abwägungsrelevanten Inhalte und wird seitens der Stadt Heringen / Helme zur Kenntnis genommen. Die o.a. Hinweise sind beim Rückbau der Windkraftanlagen zu berücksichtigen.</b></p>
I.	<p><u>Untere Bodenschutzbehörde</u></p> <p>Gegen das o.g. Aufhebungsverfahren bestehen seitens der Unteren Bodenschutzbehörde <b>keine Einwände.</b></p>
II.	<p><b>Der o.a. Teil der Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte, wird seitens der Stadt Heringen/Helme zur Kenntnis genommen.</b></p>
I.	<p><u>FG Immissionsschutz und Chemikalienrecht</u></p> <p>Gegen das o.g. Aufhebungsverfahren bestehen seitens des FG Immissionsschutz und Chemikalienrecht <b>keine Einwände.</b></p> <p><u>Hinweis:</u> Auf Seite 9 der Begründung - Teil I zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr.1 „Windenergiepark Nentzelsrode“ Teilbereich OT Uthleben der Stadt Heringen/Helme wird dargestellt, dass in den Festsetzungen dieses Planes eine Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen von max. 150 m enthalten ist.</p> <p>Entsprechend der Planzeichenerklärung ist als Höchstmaß für bauliche Anlagen eine Höhe von 110 m über Mastfundament angegeben. Die Höhenangabe in der Begründung ist zu korrigieren.</p>
II.	<p><b>Der o.a. Teil der Stellungnahme wird seitens der Stadt Heringen/Helme zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird hinsichtlich der Höhenbegrenzung korrigiert.</b></p>
I.	<p><u>FG Abfallwirtschaft und Deponie</u></p> <p>Gegen das o.g. Aufhebungsverfahren bestehen seitens des Fachgebietes Abfallwirtschaft und Deponie <b>keine Einwände.</b></p>
II.	<p><b>Der o.a. Teil der Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte, wird seitens der Stadt Heringen/Helme zur Kenntnis genommen.</b></p>
I.	<p><b>Fachbereich Büro des Landrates und Zentrale Dienste</b></p> <p><u>Amt für Brandschutz und Hilfeleistung</u></p> <p>Aufgrund der derzeitigen Situation im Landkreis Nordhausen muss die Stellungnahme des Amtes für Brandschutz und Hilfeleistungen nachgereicht werden.</p>
II.	<p><b>Der o.a. Teil der Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte, wird seitens der Stadt Heringen/Helme zur Kenntnis genommen.</b></p>

I.	<p><u>Stab Kommunikation. Kreistag, Wirtschaft und Tourismus</u></p> <p>Der Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Windenergiepark Nentzelsrode“ Teilbereich OT Uthleben der Stadt Heringen/Helme kann nach Prüfung der Unterlagen aus Sicht der Kreisentwicklung / Wirtschaftsförderung <b>zugestimmt werden</b>.</p> <p>Für die Errichtung von neueren und leistungsfähigeren Windenergieanlagen (Repowering) im Bereich des wirksamen Vorranggebietes W 2 (Deponie Nentzelsrode) bedarf es eines Rückbaues der bestehenden Windenergieanlagen. In diesem konkreten Fall stehen den neuen und zum Teil auch größeren Anlagen jedoch die alten, städtebaulich nicht mehr zu begründenden Standortfestsetzungen des alten Vorhaben- und Erschließungsplanes entgegen, weshalb diese ersatzlos aufgehoben werden sollen. Das Vorhaben wird daher begrüßt.</p>
II.	<p><b>Der o.a. Teil der Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte, wird seitens der Stadt Heringen/Helme zur Kenntnis genommen.</b></p>
I.	<p><u>Stab Organisation - Beteiligungen. IT und Personal</u></p> <p>Gegen das o.g. Aufhebungsverfahren bestehen <b>keine Bedenken</b>. Die Belange des ÖPNV werden hierdurch nicht berührt.</p>
II.	<p><b>Der o.a. Teil der Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte, wird seitens der Stadt Heringen/Helme zur Kenntnis genommen.</b></p>
I.	<p><b>Fachbereich Gesundheitswesen</b></p> <p><u>FG Hygiene- und Infektionsschutz</u></p> <p>Seitens des Fachgebietes Hygiene- und Infektionsschutz bestehen gegen das o.g. Aufhebungsverfahren <b>keine Einwände</b>.</p>
II.	<p><b>Der o.a. Teil der Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte, wird seitens der Stadt Heringen/Helme zur Kenntnis genommen.</b></p>



<b>3) Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation</b>		
Unser Zeichen: 52070021	Sachbearbeiter / -in: Herr Eube Tel. 0361 57 -4184213	18.11.2021
<p><b>I. Aufhebung des Vorhaben – und Erschließungsplanes Nr. 1 „Windenergiepark Nentzelsrode“ Teilbereich OT Uthleben der Stadt Heringen /Helme hier: Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB</b></p> <p>Wir bestätigen den Erhalt des Bebauungsplanes und nehmen wie folgt Stellung:</p> <p><b>1. Planungsgrundlage</b> Aus den Planungsunterlagen sollen sich die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster ergeben 1). Für die Vollständigkeit und Aktualität der Darstellungen von baulichen Anlagen in der amtlichen Liegenschaftskataster besteht keine Gewähr. Die Angaben sind aktuell zu erheben, soweit es für die Festsetzungen des Bauleitplanes erforderlich ist 2).</p> <p>Die Bescheinigung der Übereinstimmung der verwendeten Planungsunterlagen mit der Liegenschaftskarte ist eine kostenpflichtige Leistung des TLBG und der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Thüringen und somit nicht Bestandteil dieser Stellungnahme. Diese Bescheinigung erfolgt auf gesonderten schriftlichen Antrag.</p> <p><sup>1)</sup> § 1 (2) S. 1 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S.58) <sup>2)</sup> §1(2) s. 2 PlanZV 90</p> <p>Für die Bescheinigung durch das TLBG muss der Verfahrensvermerk folgendermaßen lauten:</p> <p>Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen innerhalb des Geltungsbereiches mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stande vom ..... übereinstimmen.</p> <p>Artern, den <span style="float: right;">Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation - Katasterbereich Artern -</span></p> <p><b>2. Sicherungsmaßnahmen</b> Im Bearbeitungsgebiet oder in dessen unmittelbarer Umgebung befinden sich keine Festpunkte des Amtlichen Geodätischen Raumbezuges des Freistaates Thüringens. Von Seiten des zuständigen Referates Raumbezug des TLBG gibt es keine Bedenken gegen die beabsichtigte Bauleitplanung.</p> <p><b>3. Anforderung des Gutachterausschusses im Landkreis</b> Es gehört zu den Aufgaben der Gutachterausschusses regelmäßig Bodenrichtwerte abzuleiten.</p> <p>Die Geschäftsstelle der Gutachterausschüsse im Katasterbereich Artern benötigt daher von den Gemeinden aktuelle wertrelevante Fachdaten und Informationen. Wertrelevante Fachdaten sind u.a. Bauleitplanung. Die Befugnisse der Gutachterausschüsse für die Datenerhebung leiten sich aus §§ 196 Baugesetzbuch (BauGB) (Bodenrichtwerte) und § 197 (2) BauGB (Rechts- und Amtshilfe) i.V.m. § 8 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ab.</p> <p>Die Geschäftsstelle der Gutachterausschüsse bittet sie daher um die Bereitstellung der in Kraft getretenen Satzung in digitaler bzw. analoger Form.</p>		
<p><b>II. Die o.a. Stellungnahme enthält bezüglich der getroffenen Festsetzungen keine abwägungsrelevanten Inhalte und wird seitens der Stadt Heringen/Helme zur Kenntnis genommen. Der o.a. Wortlaut für die Bescheinigung durch das TLBG wird im Teil 5 der Planzeichnung in die Verfahrensvermerke entsprechend so aufgenommen. Nach Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB wird dem TLBG ein Satzungsexemplar zugestellt.</b></p>		

4) Bundesaufsicht für Flugsicherung		
Unser Zeichen: ST/5.5.2/202112030011-001/21	Sachbearbeiter / -in: Herr Strubel Tel. 06103 8043 333	03.12.2021
<p><b>I. Windenergiepark Nentzelsrode in der Stadt Heringen / Helme, Teilbereich OT Uthleben</b></p> <p>Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) <b>nicht berührt</b>.</p> <p>Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand <b>keine Einwände</b>. Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. Ia, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und -Schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen mit heutigem Stand (Dezember 2021).</p>		
<p><b>II. Die o.a. Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte, wird seitens der Stadt Heringen/Helme zur Kenntnis genommen.</b></p>		

5) Deutsche Flugsicherung		
Unser Zeichen: V202102210	Sachbearbeiter / -in: Herr Reitenbach Tel.	25.11.2021
<p><b>I. Gemeinde Kleinfurra:</b> Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 "Windenergiepark Nentzelsrode" Teilbereich OT Hain sowie für den OT Uthleben der Stadt Heringen / Helme</p> <p>Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) <b>nicht berührt</b>. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.</p> <p>Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die zur Verfügung gestellten Unterlagen berücksichtigt.</p> <p>Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand November 2021. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18 LuftVG einzureichen. Windenergieanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 LuftVG der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert. Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen verschiedener Flugsicherungsorganisationen gem. §18a LuftVG zur Verfügung.</p> <p><a href="http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html">http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html</a></p>		
<p><b>II. Die o.a. Stellungnahme wird seitens der Stadt Heringen/Helme zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.</b></p> <p><b>Die Deutsche Flugsicherung wird im nächsten Verfahrensschritt gemäß § 3 (2) / § 4 (2) BauGB nicht mehr beteiligt.</b></p>		

6) Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr		
Unser Zeichen: 8874/11/NDH/21	Sachbearbeiter / -in: Frau Blewonska Tel. 0361 57 4174411	04.11.2021
I.	<p>Die Stadt Heringen plant den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr.1 „Windenergiepark Nentzelsrode“ Teil Uthleben aufzuheben.</p> <p>Begründet wird dies mit der Nichterforderlichkeit einer Bauleitplanung für Windenergieanlagen. Die Genehmigungsfähigkeit der neuen, geplanten Windenergieanlagen ist innerhalb des im Regionalplan Nordthüringen ausgewiesenen Windvorranggebietes „W – 2“ planungsrechtlich grundsätzlich auch ohne einen Vorhaben- und Erschließungsplan gegeben. Windenergieanlagen haben im Außenbereich nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB einen Privilegierungstatbestand.</p> <p>Mit der Aufhebung der Bauleitplanung werden die Flächen wieder in den planungsrechtlichen Zustand von Außenbereichsgrundstücken gemäß § 35 BauGB überführt. Im vorliegenden Fall betrifft es das Flurstück 4/41, Flur7, Gemarkung Uthleben.</p> <p>Der Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplan für das Flurstück wird von Seiten der Straßenbauverwaltung zugestimmt. In diesem Zusammenhang wird auf die Straßenplanung an der B4 verwiesen, für die derzeit eine Planfeststellung erwirkt wird. Vor der Planung neuer Standorte von Windenergieanlagen oder der Erneuerung der vorhandenen Anlagen im Zuge des Repowering ist das TLBV Region Nord zwingend zu beteiligen.</p>	
II.	<p><b>Die o.a. Stellungnahme wird seitens der Stadt Heringen/Helme zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Die o.a. Hinweise sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.</b></p>	

7) Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie		
Unser Zeichen: D_Ref_IV-5692-NDH-Stell./-24407/2021	Sachbearbeiter / -in: Her Knechtel Tel. 0361 -57-3223 365	08.11.2021
I.	<p><b>Uthleben - Aufhebung VBP Nr. 1 "Windenergiepark Nentzelsrode", Teilbereich</b> <b>Hier: Stellungnahme Archäologie</b></p> <p>Gegen die Aufhebung des o. g. VBP bestehen seitens der archäologischen Denkmalpflege <u>keine Einwände</u>. Bereits vorliegende Stellungnahmen unseres Amtes behalten ihre Gültigkeit.</p>	
II.	<p><b>Die o.a. Stellungnahme wird seitens der Stadt Heringen/Helme zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Die abgegebenen Stellungnahmen zur archäologischen Denkmalpflege wurden im Aufstellungsverfahren des Ursprungsplanes sowie bei der Errichtung der Nachfolgenden – Anlagen berücksichtigt.</b></p> <p><b>Durch die Aufhebung entstehen diesbezüglich keine neuen Rechtslagen. Im Fall der möglichen Neuerrichtung von Windenergieanlagen nach Aufhebung des rechtsverbindlichen VEP Planes Nr. 1 „Windenergiepark Nentzelsrode“ Teilbereich OT Uthleben der Stadt Heringen/Helme aus dem Jahr 1996 sind diese Hinweise im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten.</b></p>	

<b>8) Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz</b>		
Unser Zeichen: 5070-82-3447/1308-2-114644/2021	Sachbearbeiter / -in: Frau Pustal Tel. 0361 57 3941-620	29.11.2021
<p><b>I. Gebündelte Stellungnahme zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Windenergiepark Netzselsrode“, Teilbereich OT Uthleben der Stadt Heringen/Helme, Landkreis Nordhausen</b></p> <p>nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu o. g. Vorhaben hinsichtlich der vom Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) zu vertretenden öffentlichen Belange</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Abteilung 3),</li> <li>• der Wasserwirtschaft (Abteilung 4),</li> <li>• des wasserrechtlichen Vollzuges (Abteilung 5),</li> <li>• des Immissionsschutzes und der Abfallwirtschaft (Abteilung 6),</li> <li>• der Immissionsüberwachung und der abfallrechtlichen Überwachung (Abteilung 7),</li> <li>• des Geologischen Landesdienstes und des Bergbaus (Abteilung 8)</li> </ul> <p>übergebe ich Ihnen in der Anlage die gebündelte Stellungnahme des TLUBN.</p>		
<p><b>II. Die o.a. Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte und wird seitens der Stadt Heringen/Helme zur Kenntnis genommen.</b></p>		
<p><b>I. Abteilung 3: Naturschutz und Landschaftspflege</b> <u>Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege</u></p> <p><b>keine Betroffenheit</b></p> <p><b>Hinweis, Informationen</b></p> <p>Die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in diesem Verfahren liegt vollständig bei der unteren Naturschutzbehörde im räumlich zuständigen Landratsamt.</p>		
<p><b>II. Die o.a. Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte und wird seitens der Stadt Heringen/Helme zur Kenntnis genommen.</b> <b>Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreis Nordhausen wurde im Planverfahren beteiligt.</b></p>		
<p><b>I. Abteilung 4: Wasserwirtschaft</b> <u>Belange der Wasserwirtschaft</u></p> <p><b>keine Betroffenheit</b></p> <p><b>Stellungnahme, Hinweise, Informationen</b></p> <p>Informationen Die Abteilung 4 nimmt nicht als verwaltende Stelle des wasserwirtschaftlichen Grundbesitzes der öffentlichen Hand Stellung. Die fachlichen Anforderungen, die sich aus der Gewässerunterhaltung des Referates 44, Gewässerunterhaltung, bzw. aus den eigenen Planungen der Referate 43, Flussgebietsmanagement, und 45, Wasserbau, ergeben, sind im Fall, dass wasserwirtschaftlicher Grundbesitz des Freistaates Thüringen betroffen ist, auch als Stellungnahme des Grundstückseigentümers zu werten. Die weiteren privatrechtlichen Belange (Kauf, Verkauf, Dienstbarkeiten, Auflösung von Pachtverträgen etc.), die bei einer Projektumsetzung erforderlich werden, hat der Projektträger im Zuge der (Teil-)Projektumsetzung mit den Betroffenen gesondert abzustimmen und zu vereinbaren.</p>		
<p><b>II. Der o.a. Teil der Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte und wird seitens der Stadt Heringen/Helme zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Die Hinweise sind bei der weiteren Umsetzung der Planung zu beachten.</b></p>		

I.	<p><b>Abteilung 5: Wasserrechtlicher Vollzug</b>  <u>Belange Abwasser, Zulassungsverfahren an Gewässern 1. Ordnung, Grundwasser, Stauanlagenaufsicht, Durchgängigkeit, Wasserbuch, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Wismut- und Kalibergbau</u></p> <p><b>keine Betroffenheit</b></p> <p><b>Stellungnahme, Hinweise, Informationen</b></p> <p>Hinweis  Diese Stellungnahme berücksichtigt nur die Belange der Wasserwirtschaft, für die die obere Wasserbehörde gemäß § 61 Abs. 2 ThürWG zuständig ist. Die von der unteren Wasserbehörde (§ 61 Abs. 1 ThürWG) zu vertretenden Belange sind nicht berücksichtigt und gesondert abzufragen.</p>
II.	<p><b>Die o.a. Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte und wird seitens der Stadt Heringen/Helme zur Kenntnis genommen.</b>  <b>Die Untere Wasserbehörde des Landkreis Nordhausen wurde im Planverfahren beteiligt.</b></p>
I.	<p><b>Abteilung 6: Immissionsschutz und Abfallwirtschaft</b>  <u>Belange des Immissionsschutz</u></p> <p><b>keine Betroffenheit</b></p>
II.	<p><b>Die o.a. Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte und wird seitens der Stadt Heringen/Helme zur Kenntnis genommen.</b></p>
I.	<p><u>Belange Abfallrechtliche Zulassungen</u></p> <p><b>Stellungnahme, Hinweise, Informationen</b></p> <p>Das Referat 64 im TLUBN hat zu prüfen, ob durch das Vorhaben zulassungsbedürftige Änderungen an einer Deponie hervorgerufen werden können oder etwaige laufende bzw. geplante abfallrechtliche Deponie-Zulassungsverfahren durch die Maßnahme betroffen sind.  Im Bereich der Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr.1 „Windenergiepark Nentzelsrode“ der Stadt Heringen/Helme sind zurzeit keine abfallrechtlichen Zulassungsverfahren im Referat 64 des TLUBN anhängig. Jedoch grenzt die betriebene Deponie Nentzelsrode unmittelbar an das Plangebiet an. Gemäß der Begründung der Aufhebungssatzung erfolgt auch die Erschließung des Windparkstandortes für das „Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode“.  Das Referat 64 im TLUBN hat gegen die Aufhebungssatzung der Stadt Heringen zunächst keine Bedenken. Jedoch ist das Ziel der Aufhebungssatzung ein sogenanntes Repowering, d. h. die bestehenden Windkraftanlagen sollen durch größere und leistungsstärkere Anlagen ersetzt werden.  Der Rückbau der bestehenden sowie der Neubau der größeren Anlagen kann ggf. Auswirkungen auf die Deponie Nentzelsrode haben. Eine Beteiligung des Referates 64 im TLUBN im Verfahren zum Rückbau der bestehenden und Neubau der Windkraftanlagen ist daher unbedingt zu gewährleisten.</p>
II.	<p><b>Die o.a. Stellungnahme wird seitens der Stadt Heringen/Helme zur Kenntnis genommen.</b>  <b>Die o.a. Hinweise sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Das Referat 64 wird im nächsten Verfahrensschritt gemäß § 3 (2) BauGB beteiligt.</b></p> <p><b>Das Fachgebiet Abfallwirtschaft und Deponie des Landkreis Nordhausen hat in seiner Stellungnahme vom 29.11.2021 keine Einwände gegen die in Rede stehende Aufhebung vorgebracht.</b></p>
I.	<p><b>Abteilung 7: Immissionsüberwachung, Bodenschutz und Altlasten</b>  <u>Belange der Immissionsüberwachung</u></p> <p><b>Keine Bedenken</b></p>

II.	<p><b>Die o.a. Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte und wird seitens der Stadt Heringen/Helme zur Kenntnis genommen.</b></p>
I.	<p><b>Belange Abfallrechtliche Überwachung</b></p> <p><b>Stellungnahme, Hinweise, Informationen</b></p> <p>Das Referat 74 des TLUBN ist für die abfallrechtliche Überwachung und die Rekultivierung von Deponien nach Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zuständig.</p> <p><b>Deponien im Einwirkungsbereich der Planung</b> Bei Deponien ist - auch wenn die Rekultivierung bereits abgeschlossen ist oder diese stillgelegt sind - immer davon auszugehen, dass diese durch die Planung berührt werden können. Der Deponiekörper mit den Abfällen befindet sich immer noch in der Erde und darf nicht berührt werden. Wird der Deponiekörper beschädigt, sind Gefahren für die Schutzgüter (Mensch, Wasser, Boden, Luft) nicht ausgeschlossen.</p> <p>Es muss daher in den Planungsunterlagen der Nachweis erbracht werden, dass durch die Planung an den Deponien eine Gefährdung der Schutzgüter ausgeschlossen werden kann. Nördlich, direkt angrenzend an das Plangebiet, befindet sich die Deponie Nentzelsrode (Hausmülldeponie und Altpolder) auf folgenden Flurstücken:</p> <p>Deponie Nentzelsrode (Hausmülldeponie und Altpolder)</p> <p>Gemarkung: Uthleben Flur: 7 Flurstücke: 4/32, 4/33, 4/34, 4/35, 4/36, 4/37, 4/38, 4/39, 4/40, 4/43, 4/44, 4/46, 4/50 (teilw.), 7/24, 7/25, 7/27, 7/28, 7/29, 13/48, 13/51, 13/52, 13/53, 13/54, 13/55, 13/56, 13/57, 13/58, 13/59</p> <p>Gemarkung: Hain Flur: 1 Flurstücke: 6/2, 101/3, 101/4, 101/5, 101/6, 101/7, 101/8, 101/9 (teilw.)</p> <p>Gemarkung: Steinbrücken Flur: 3 Flurstück 26/4</p> <p>Wie aus der Begründung zur Aufhebungssatzung ersichtlich ist, zielt die Aufhebung der Satzung letztendlich darauf ab, dass innerhalb des Plangebietes größere Windkraftanlagen errichtet werden sollen, welche nach den Festsetzungen des derzeit gültigen B- Planes nicht errichtet werden könnten.</p> <p>Mit der Errichtung der größeren Windkraftanlagen ist auch vermutlich die Errichtung größerer Fundamente, mehr Beschattung (Schlagschatten) und Verwirbelung verbunden. Dies kann durchaus auch negative Auswirkungen auf die o.g. Deponien haben.</p> <p><b>Das Referat 74 ist in den Verfahren zur Errichtung der geänderten Windkraftanlagen unbedingt zu beteiligen.</b></p>
II.	<p><b>Die o.a. Stellungnahme stellt Sachverhalte dar; sie wird seitens der Stadt Heringen/Helme zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Die o.a. Hinweise sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Das Referat 74 wird im nächsten Verfahrensschritt gemäß § 3 (2) BauGB beteiligt.</b></p> <p><b>Das Fachgebiet Abfallwirtschaft und Deponie des Landkreis Nordhausen hat in seiner Stellungnahme vom 29.11.2021 keine Einwände gegen die in Rede stehende Aufhebung vorgebracht.</b></p>
I.	<p><b>Abteilung 8: Geologischer Landesdienst und Bergbau</b></p> <p>Hinweise zum Geologiedatengesetz (GeolDG) Geologische Untersuchungen - Erdaufschlüsse (Bohrungen, größere Baugruben, Messstellen) sowie geophysikalische oder geochemische Messungen - sind gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeolDG) spätestens zwei Wochen vor Baubeginn unaufgefordert beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) anzuzeigen.</p>

	<p>Weiterhin sind die Ergebnisse (Bohrdokumentation, Messdaten, Test- und Laboranalysen, Pumpversuchsergebnisse, Lagepläne u. ä.) gemäß § 9 GeolDG spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufgefordert durch die Auftraggeber oder die beauftragten Firmen vorzugsweise elektronisch zu übergeben. Bitte weisen Sie in Ausschreibungs- und Planungsunterlagen auf diese Pflicht hin.</p> <p>Für die Übermittlung steht Ihnen die E-Mail-Adresse <a href="mailto:poststelle@tlubn.thueringen.de">poststelle@tlubn.thueringen.de</a> zur Verfügung. Die entsprechenden Formulare und Merkblätter finden Sie unter <a href="http://www.tlubn.thueringen.de/geologiebergbau/landesgeologie/geologiedatengesetz">www.tlubn.thueringen.de/geologiebergbau/landesgeologie/geologiedatengesetz</a>, Rechtsgrundlagen sind das „Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)“ in Verbindung mit der „Thüringer Bergrecht- und Geologiedaten-Zuständigkeitsverordnung (ThürBGZustVO)“.</p> <p>Eventuell im Planungsgebiet vorhandene Bohrungsdaten können unter <a href="http://www.infogeo.de">www.infogeo.de</a> online recherchiert werden.</p>
II.	<p><b>Die o.a. Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte in Bezug auf die Aufhebung des VEP-Planes und wird seitens der Stadt Heringen /Helme zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Für den Fall der möglichen Neuerrichtung von Windenergieanlagen nach Aufhebung des rechtsverbindlichen VEP Planes Nr. 1 „Windenergiepark Nentzelsrode“ Teilbereich OT Uthleben der Stadt Heringen/ Helme aus dem Jahr 1996 sind diese Hinweise im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten, bei dem das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz wieder beteiligt wird.</b></p>
I.	<p><u>Belange Geologie / Rohstoffgeologie</u></p> <p><b>Keine Bedenken</b></p>
II.	<p><b>Die o.a. Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte und wird seitens der Stadt Heringen/ Helme zur Kenntnis genommen.</b></p>
I.	<p><u>Belange Ingenieurgeologie / Baugrundbewertung</u></p> <p><b>Keine Bedenken</b></p> <p><b>Stellungnahme, Hinweise, Informationen</b></p> <p>Die vorgelegte Planung beinhaltet den Rückbau der im Plangebiet befindlichen Windkraftanlagen. Bezüglich einer zukünftigen Nutzung der Fläche im Ausstrichbereich von Sandstein- Tonstein-Wechsellagerungen der Bernburg-Folge (Unterer Buntsandstein) sowie Sandsteinen der Volpriehausen-Folge (Mittlerer Buntsandstein) wird darauf hingewiesen, dass die in größerer Tiefe unterlagernden wasserlöslichen Gesteine (Anhydrit, Gips sowie Stein- und Kalisalze) des Zechsteins noch weitgehend intakt sind. Nur wenige hundert Meter nördlich beginnt der Salzhang, welcher durch eine unterirdische, in südliche Richtung fortschreitende Subrosion der Salze des Zechsteins charakterisiert wird.</p> <p>Damit besteht ein potentielles Risiko hinsichtlich einer möglichen Gefährdung durch Subrosion, da im Bereich des Salzspiegels allmähliche sowie ungleichmäßig verlaufende Senkungen möglich sind.</p>
II.	<p><b>Die o.a. Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte in Bezug auf die Aufhebung des VEP-Planes und wird seitens der Stadt Heringen /Helme zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Für den Fall der möglichen Neuerrichtung von Windenergieanlagen nach Aufhebung des rechtsverbindlichen VEP Planes Nr. 1 „Windenergiepark Nentzelsrode“ Teilbereich OT Uthleben der Stadt Heringen/ Helme aus dem Jahr 1996 sind diese Hinweise im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten, bei dem das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz wieder beteiligt wird.</b></p>

<b>I.</b>	<u>Belange Hydrologie / Grundwasserschutz</u>  <b>Keine Bedenken</b>  <u>Belange Geotopschutz</u>  <b>Keine Bedenken</b>  <u>Belange des Bergbaues / Altbergbaues</u>  <b>Keine Betroffenheit</b>
<b>II.</b>	<b>Die o.a. Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte und wird seitens der Stadt Heringen/ Helme zur Kenntnis genommen.</b>

<b>9) TEN – Thüringer Energienetze</b>		
Unser Zeichen: 21-26223	Sachbearbeiter / -in: Herr Grabe Tel. 036338-686 100	12.11.2021
<b>I.</b>	<b>Windpark Nentzelsrode Teilbereich OT Uthleben der Stadt Heringen</b> <b>Vorgang: 21-26223</b>  <p>In der angefragten Angelegenheit wenden wir uns als Netzbetreiber an Sie. Wir bedanken uns für die Information zu der geplanten Maßnahme in der Gemarkung Uthleben Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 Windpark Nentzelsrode Teilbereich OT Uthleben der Stadt Heringen/Helme. Nachfolgend erhalten Sie unsere Stellungnahme.</p> <p>In dem ausgewiesenen Planungsbereich (Teilbereich) befinden sich keine Strom- und Erdgasversorgungsanlagen der TEN Thüringer Energienetze GmbH &amp; Co. KG.</p> <p>Als Anlage erhalten Sie unsere Bestandspläne. Die Pläne dienen nur der Information und dürfen nicht zur Lagefeststellung verwendet werden.</p> <p>Unsere Bestandsunterlagen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und absolute Lagerichtigkeit.</p> <p>Der Bauunternehmer ist aufgrund seiner erhöhten Sorgfaltspflicht von Rechtswegen verpflichtet, im Baufeld den Leitungsbestand durch geeignete Maßnahmen selbst zu ermitteln. Beachten Sie bitte, dass zeitweise außer Betrieb befindliche Leitungen wie in Betrieb befindliche zu behandeln sind.</p> <p>Vor Durchführung von Maßnahmen ist eine Auskunft über die Versorgungsleitungen einzuholen. Nutzen Sie hierfür unser Planauskunftsportal über den Link: <a href="https://www.thueringer-energie.netze.com/Kunden/Netzdienstleistungen/Planauskunftsportal.aspx">https://www.thueringer-energie.netze.com/Kunden/Netzdienstleistungen/Planauskunftsportal.aspx</a>.</p> <p>Wichtig: Unsere zusätzlichen Hinweise als Anlage sind unbedingt zu beachten.</p> <p>In unseren Bestandsplänen sind keine Informations- und Fernmeldeanlagen enthalten. Weitere Aussagen hierzu erteilt Ihnen die</p> <p>Thüringer Netkom GmbH Schwanseestraße 13 99423 Weimar.</p> <p>Im Planungsgebiet besteht darüber hinaus die Möglichkeit des Vorhandenseins von Anlagen anderer Netzbetreiber. Uns bekannte ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die 50 Hz Transmission</li> </ul> <p>Bitte beachten Sie, dass dies keine abschließende Aufzählung ist und wir hier lediglich die uns bekannten Versorgungsträger aufgelistet haben. Für Auskünfte zu deren Anlagen wenden Sie sich bitte direkt an die betreffenden Netzbetreiber. Inwieweit weitere Netzbetreiber Anlagen betreiben, ist uns nicht bekannt.</p>	



<b>II.</b>	<p><b>Die o.a. Stellungnahme stellt Sachverhalte dar, die bei der weiteren Planung von Vorhaben zu beachten sind.</b></p> <p><b>Die Thüringer Netkom GmbH in Weimar wurde im Planverfahren beteiligt.</b></p> <p><b>Die 50Hertz Transmission wird im nächsten Verfahrensschritt gemäß § 3 (2) BauGB beteiligt.</b></p>
------------	--

<b>10) Thüringer Netkom</b>			
	Unser Zeichen: 20217946	Sachbearbeiter / -in: Frau Rahmig Tel. 03643 / 21-3036	02.11.2021
<b>I.</b>	<p>Vorgangsnummer: 20217946</p> <p>Seitens der Thüringer Netkom GmbH bestehen keine Einwände zu o. g. Baumaßnahme. In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich weder Informationskabel der TEAG Thüringer Energie AG noch der Thüringer Netkom GmbH.</p> <p>Diese Auskunft gilt maximal für drei Monate ab Ausstellungsdatum, soweit keine andere Gültigkeitsdauer angegeben ist.</p>		
<b>II.</b>	<p><b>Die o.a. Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte und wird seitens der Stadt Heringen/Helme zur Kenntnis genommen.</b></p>		

<b>13) Abwasserzweckverband „Goldene Aue“</b>			
	Unser Zeichen: Ap-ko	Sachbearbeiter / -in: Frau Kohlhasse Tel. 036333 60663	04.11.2021
<b>I.</b>	<p>zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr.1 „Windenergiepark Nentzelsrode“ Teilbereich OT Uthleben der Stadt Heringen I Helme</p> <p>gemäß § 4 (1) BauGB im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange</p> <p>Im Bereich der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr.1 „Windenergiepark Nentzelsrode“, im Teilbereich des Ortsteils Uthleben der Stadt Heringen I Helme befinden sich keine Anlagen des Abwasserzweckverbandes „Goldene Aue“ (AZV).</p> <p>Gemäß der Abwasserbeseitigungskonzeption des AZV ist eine abwassertechnische Erschließung des v.g. Bereiches nicht vorgesehen.</p> <p>Eine weitere Einbeziehung im Rahmen der T6B zu dieser Planung ist nicht erforderlich.</p>		
<b>II.</b>	<p><b>Die o.a. Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte und wird seitens der Stadt Heringen/Helme zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Eine weitere Beteiligung des Abwasserzweckverbandes „Goldene Aue“ erfolgt im weiteren Planverfahren nicht.</b></p>		

14) Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum		
Unser Zeichen: 42.22	Sachbearbeiter / -in: Frau Fischer Tel. 0361 574136 148	18.11.2021
<b>I. Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Windpark Nentzelsrode“ Teilbereich OT Uthleben der Stadt Heringen/Helme</b>	<p>Beteiligung Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB) Frist zur Stellungnahme 03.12.2021 Stellungnahme Träger öffentlicher Belange - Landwirtschaft und Agrarstruktur</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können, werden nicht erhoben.</li> <li>2. Fachliche Stellungnahme</li> </ol> <p>Das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und ländlichen Raum (TLLLR) Referat 42, Zweigstelle Bad Frankenhausen wurde mit dem Schreiben vom 29.10.2021 nach § 4(1) Baugesetzbuch (BauGB) zur Stellungnahme aufgefordert.</p> <p>Durch die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Windpark Nentzelsrode“ (Teilbereich OT Uthleben) steht die kommunale Bauleitplanung der Stadt Heringen/Helme den Zielvorgaben der Raumordnung nicht mehr entgegen.</p> <p>Bei fortführenden Planungen sind die Belange der Landwirtschaft gem. § 1 (6) Nr. 8b BauGB zu beachten. Dazu ist eine weitere Beteiligung unserer Behörde gemäß § 4 (2) BauGB erforderlich.</p> <p>Wir erheben <b>keine Einwände</b> zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Windpark Nentzelsrode“ Teilbereich OT Uthleben der Stadt Heringen /Helme.</p>	
<b>II. Die o.a. Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte und wird seitens der Stadt Heringen/Helme zur Kenntnis genommen. Das TLLR wird im weiteren Verfahrensschritt gem. § 3(2) BauGB wieder beteiligt.</b>		

15) Stadt Nordhausen		
Unser Zeichen: 61.11.02.50	Sachbearbeiter / -in: Herr Straka Tel. 03631 696 465	16.11.2021
<b>I. Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Windenergiepark Nentzelsrode“ (Teilbereich OT Uthleben) der Stadt Heringen / Helme</b>	<p>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB sowie Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gemäß § 2 (2) BauGB im o.a. Planverfahren Hier: Stellungnahme der Stadt Nordhausen</p> <p>Die Stadt Heringen / Helme beabsichtigt mit der Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Windenergiepark Nentzelsrode“ (Teilbereich OT Uthleben) die Anpassung der gemeindlichen Bauleitplanung an die geänderten Zielvorgaben der Raumordnung (Regionalplan Nordthüringen 2012) sowie die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Repowering innerhalb des im Regionalplan Nordthüringen ausgewiesenen Windvorranggebietes „W-2“. Die bestehenden Windenergieanlagen genießen bis dahin Bestandschutz und sind durch die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Windenergiepark Nentzelsrode“ nicht betroffen.</p> <p>Die öffentlichen Belange der Stadt Nordhausen werden durch die Aufhebung des o.g. Bauleitplanes nicht berührt.</p>	
<b>II. Die o.a. Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte und wird seitens der Stadt Heringen/Helme zur Kenntnis genommen.</b>		

<b>20) Gemeinde Kyffhäuserland</b>		
	Unser Zeichen:	Sachbearbeiter / -in: Herr Hoffmann Tel. 034671 660 0
		22.11.2021
<b>I.</b>	Vorhaben:	Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Windenergiepark Nentzelsrode“ Teilbereich OT Uthleben der Stadt Heringen / Helme
	hier:	Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB sowie Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gemäß § 2 (2) BauGB im o.a. Planverfahren
	<b><u>Keine Einwände</u></b>	
<b>II.</b>	<b>Die o.a. Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte und wird seitens der Stadt Heringen/Helme zur Kenntnis genommen.</b>	